

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Martina Gregersen, Jörg Lühmann (GAL) vom 17.09.07

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Nur ein Rollstuhlfahrer pro Bus in Hamburg?**

*Seit August 2007 ist es zu Problemen bei der Beförderung von Rollstuhlfahrerinnen und -fahrern im Hamburger Öffentlichen Personennahverkehr gekommen. Die Verkehrsunternehmen PVG/VHH berufen sich dabei auf die 36. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nummer 52), welche im Kern auf eine EU-Richtlinie (Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) zurückgeht. Diese erlaubt aufgrund der technischen Voraussetzungen in den meisten Bussen des Hamburger ÖPNV lediglich die Mitnahme eines einzigen Rollstuhlfahrers oder einer einzigen Rollstuhlfahrerin. Die EU-Richtlinie orientiert sich dabei an hohen Sicherheitsstandards bei der Mitnahme von Rollstuhlfahrer/-innen. Da diese Sicherheitsbestimmungen aber momentan in der vorgeschriebenen Form nicht für zwei Rollstuhlfahrer/-innen vom HVV realisiert sind, abgesehen von den auf der Linie 5 im Einsatz befindlichen XXL-Bussen, bedarf es in den restlichen Bustypen eines zweiten Stellplatzes. Dieser kann aber nur auf Kosten von mindestens zwei Sitzplätzen geschaffen werden, auf welche wiederum vor dem Hintergrund einer älter werdenden Stadt nicht so einfach verzichtet werden kann. Zudem kommt es häufig zu einem Konflikt zwischen Rollstuhlfahrer/-innen, im Bus abgestellten Kinderwagen oder Gehwagen älterer Menschen.*

*In der Drs. 18/4691 erklärte der Senat zur Frage der Kapazität der in Hamburg eingesetzten Linienbusse noch: „Im Standard-Linienbus ist in den Mehrzweckbereichen Platz für zwei Rollstühle (...). Ab dem Baujahr 2005 ist in den Gelenkbussen im Mehrzweckbereich der mittleren Tür Platz für zwei Rollstühle (...). Die Doppelgelenkbusse der Metrobuslinie 5 verfügen über drei Mehrzweckbereiche mit den Aufstellmöglichkeiten von jeweils zwei Rollstühlen im Mehrzweckbereich der zweiten und dritten Tür.“ Diese Auskunft erteilte der Senat ausdrücklich auf Grundlage von Auskünften der HHA, der VHH und der PVG. Nach heutigem Kenntnisstand sind diese Auskünfte erteilt worden, obwohl bereits damals dieselbe gesetzliche Grundlage bestand.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen auf Grundlage von Auskünften des Hamburger Verkehrsverbundes, der Hamburger Hochbahn AG, der Pinneberger Verkehrsgesellschaft mbH und der Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG wie folgt:

1. *Ist dem Senat dieses Problem bekannt und in welcher Hinsicht und inwieweit hat er sich bisher damit befasst?*

Der Ordnungsgeber hat in der sechsunddreißigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22. Oktober 2003 in Artikel 1 Nummer. 23 b) und e) im Einklang mit der Richtlinie 2001/85/EG geregelt, dass die Vorschriften zur Einrichtung von Rollstuhlstellplätzen ab dem 13. Februar 2005 auf die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse anzuwenden ist.

Die Umrüstung (sichere Herrichtung eines zweiten Rollstuhlplatzes in Standardlinienbussen) würde je Bus 4.000 bis 5.000 Euro kosten. Der Umbau von rund 1.000 betroffenen Fahrzeugen in Hamburg würde daher Kosten in Höhe von etwa 5 Millionen Euro verursachen. Je Fahrzeug würden vier bis sechs Sitzplätze verloren gehen.

Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

2. *Inwieweit weicht die Umsetzung in nationales Recht, wie in der 36. Verordnung zur Änderung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nummer 52) dargelegt, von den Vorgaben in der EU-Richtlinie (Richtlinie 2001/85/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) im Bezug auf die geschilderte Problematik der Mitnahme von Rollstuhlfahrer/-innen ab?*

Abweichungen von den Vorgaben der EG-Richtlinie bestehen nicht.

3. *Hat der Gesetzgeber nach Ansicht des Senats ausreichende und angemessene Übergangsvorschriften vorgesehen, um ein ausreichendes Platzangebot für Rollstühle in Linienbussen sicherzustellen? Welche Kosten entständen für einen Umbau der bestehenden Busse mit dem Ziel, die in der Drs. 18/4691 angegebene Zahl an Plätzen für Rollstühle in Bussen herzustellen, die den Regeln der EU-Richtlinie entsprechen? Wie hoch wäre der Verlust an Sitzplätzen?*

Siehe Antwort zu 1.

4. *Welche Lösungswege bezüglich dieses Dilemmas stehen innerhalb des Senats/der Behörde zur Debatte? Wird es in Erwägung gezogen, auf Bundes- und Europaebene den oben beschriebenen Sachverhalt zum Thema zu machen? Wie lösen andere deutsche Großstädte die oben geschilderte Problematik?*

Die Problematik wird Anfang Oktober 2007 mit dem Bund und den übrigen Bundesländern erörtert werden.

Außerdem hat der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen angekündigt, sich mit den Interessenverbänden der schwerbehinderten Menschen und der Politik um kundenbezogene und wirtschaftliche Lösungsmöglichkeiten zu bemühen.

Die im Übrigen zur Beantwortung benötigten Daten liegen der zuständigen Behörde nicht vor.

5. *Wie kann im Rahmen dieser Lösungswege der Konflikt zwischen Rollstuhlfahrer/-innen und der Mitnahme von Kinderwagen oder Gehwagen/Gehhilfen aufgelöst werden?*

Die Mitnahme von Fahrgästen mit Rollstühlen, Gehwagen oder Gehhilfen und Kinderwagen richtet sich nach dem vorhandenen Platzangebot. Dies ist auf die übliche Menge an Fahrgästen ausgerichtet. Jede Ausweitung von Stellflächen für diese Fahrgäste mindert die Zahl der Sitzplätze.

6. *Wie beurteilt der Senat den oben beschriebenen Zustand vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes?*
7. *Wie beurteilt der Senat den oben beschriebenen Zustand vor dem Hintergrund der Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Förderung der Rechte behinderter Menschen?*

Der Senat hat sich hiermit nicht befasst.

8. *Die EU-Richtlinie stellt größere Ansprüche an die Stellplätze für Rollstühle und die Sicherheit der Aufstellplätze. Inwieweit besteht unter Sicherheitsaspekten ein Handlungsdruck? Wie viele Unfälle mit Linienbussen sind innerhalb der letzten zehn Jahre im heutigen Bereich des Hamburger Verkehrsverbundes passiert? Wie viele Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer wurden als Fahrgäste in den Bussen Opfer dieser Verkehrsunfälle? Inwieweit wären die Folgen der Unfälle für diese Personengruppe gemindert worden, wenn die Rollstuhlplätze den Kriterien der EU-Richtlinie voll entsprochen hätten?*

Der zuständigen Behörde ist seit dem 1. Januar 2006 kein Fall bekannt geworden, bei dem es zu Verletzungen von Rollstuhlfahrern beim Kippen von Rollstühlen durch Bremsungen gekommen ist, bei dem Polizei oder Rettungswagen angefordert werden mussten.

Die zur Beantwortung benötigten Daten der letzten zehn Jahre werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Im Übrigen beantwortet der Senat hypothetische Fragen grundsätzlich nicht.